



**zusammen lernen
zusammenwachsen**
Schule NRW – Zukunft inklusiv!



Schulamt für den
Kreis
Gütersloh

Leitfaden AO–SF

**Umsetzung der Ausbildungsordnung
sonderpädagogische Förderung
im Kreis Gütersloh**

(Stand: November 2021)

Inhaltsverzeichnis

1.	Eröffnung des Verfahrens	3
1.1	Antragstellung	3
1.1.1	Antragstellung durch die Eltern	3
1.1.2	Antragstellung durch die allgemeine Schule	4
1.2	Antragsunterlagen	7
2.	Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	8
2.1	Beauftragung der Gutachter/innen	8
2.2	Pädagogisches Gutachten	9
2.3	Schulärztliche Untersuchung.....	12
2.4	Weiterleitung des Gutachtens	13
2.5	Akteneinsicht der Eltern	13
2.6	Ermittlung möglicher Förderorte.....	13
3.	Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	14
3.1	Elterngespräch im Schulamt	14
3.2	Schriftlicher Bescheid des Schulamtes	14
3.3	Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.....	17
4.	Sonstiges	18
4.1	Klagerecht der Eltern	18
4.2	Zeugnisbemerkungen	18
4.3	Versetzung/Übergang in eine andere Klasse von Schülern/Schülerinnen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	19
4.4	Zurückstellung vom Schulbesuch und Verbleib im Kindergarten	19
4.5	Jährliche Überprüfung	21
4.6	Förderortwechsel auf Wunsch der Eltern.....	21

1. Eröffnung des Verfahrens

1.1 Antragstellung

Das Antragsrecht auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 11 AO-SF steht grundsätzlich den **Eltern** zu. Die **allgemeine Schule** kann nur noch in Ausnahmefällen nach vorheriger Information der Eltern einen entsprechenden Antrag stellen (Einzelheiten siehe hierzu Ziffer 1.1.2).

1.1.1 Antragstellung durch die Eltern

Nach dem heute geltenden Recht wird die Position der Eltern gestärkt, da grundsätzlich sie einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen. Da Kinder mit Sinnesschädigung häufig Anspruch auf eine Frühförderung haben, ebenso wie Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen bereits im Elementarbereich zusätzlich gefördert werden oder auch Kinder mit Artikulationsschwierigkeiten häufig sprachliche Förderung erhalten, ist davon auszugehen, dass Eltern eine sonderpädagogische Unterstützung für den Schulbesuch grundsätzlich auch von sich aus in Anspruch nehmen.

Die Eltern stellen ihren Antrag über die allgemeine Schule, die ihr Kind besucht beziehungsweise besuchen müsste. Darin benennen sie einen gewünschten Förderort (GL und/oder Förderschule) sowie eine konkrete Schule, die bei der Entscheidung des Schulamtes berücksichtigt werden kann. Dieser Antrag ist von der allgemeinen Schule unverzüglich mit einem aussagekräftigen Entwicklungsbericht unter Beifügung der sonstigen Antragsunterlagen an das Schulamt für den Kreis Gütersloh weiterzuleiten.

Eltern von schulpflichtig werdenden Kindern mit einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung sowie mit Hör- und Sehschädigungen können ihren Antrag nicht nur bei der zuständigen Grundschule, sondern auch direkt bei der Förderschule stellen (§ 11 Abs. 2 AO-SF).

Im Rahmen eines transparenten Verfahrens müssen die Eltern bereits bei der Antragstellung über den Verfahrensablauf informiert werden. Das in der Anlage beigefügte Informationsblatt sollte daher den Eltern erläutert und ausgehändigt werden.

Stellungnahme der Schulleitung bei Schulanfängern

Bei Schulanfängern ist die Vorlage eines ausführlichen Entwicklungsberichtes durch die zuständige Grundschule in der Regel nicht möglich. In diesen Fällen wird von der Schulleitung eine möglichst aussagekräftige Stellungnahme bezogen auf den vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorgelegt. Bei der Schulanmeldung sollte deshalb die Schulleitung persönlich anwesend sein, um sich einen eigenen Eindruck von dem Lernanfänger/ von der Lernanfängerin zu verschaffen. Bitte tragen Sie als Schulleitung auch dafür Sorge, dass die Eltern bereits vorliegende Berichte, zum Beispiel des Kinder- oder Hausarztes, des bislang besuchten Kindergartens oder der Frühförderung ihrem Antrag beifügen.

1.1.2 Antragstellung durch die allgemeine Schule

Ein Verfahren wird nur bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eröffnet (vgl. 12.2 VVz AO-SF). Die Schulleitungen sind deshalb gehalten, genau zu prüfen, ob Anhaltspunkte im vorgenannten Sinne auch tatsächlich vorliegen, oder ob der besondere Förderbedarf des Kindes mit den Möglichkeiten der Regelschule erfüllt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die allgemeine Schule als Schule des Gemeinsamen Lernens mit entsprechenden personellen Ressourcen anerkannt ist.

In Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe einen Antrag stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler **nicht zielgleich** unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung** einhergeht.

Diese Ausnahmen sind nicht abschließend. Daneben kann es Einzelfälle in allen Förderschwerpunkten geben, in denen Schulen auch gegen den Willen der Eltern einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei der Schulaufsicht stellen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass ein Verfahren allerdings nur dann eröffnet wird, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft

hat (§ 12 Abs. 2 AO-SF). Dies folgt aus dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf individuelle Förderung.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen ist durch den Gesetzgeber eine weitere Einschränkung erfolgt. Hier können die Schulen den Antrag in der Regel erst dann stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule **im dritten Jahr** besucht; nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich. In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen (§ 12 Abs. 3 AO-SF).

Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent gefördert werden, kann eine solche Entscheidung weitreichende Folgen für die weitere Bildungslaufbahn haben, bis hin zur Frage, welchen Schulabschluss oder welches Abschlusszeugnis sie erwerben können. § 12 AO-SF soll daher sicherstellen, dass die Schuleingangsphase der Grundschule genutzt wird, um alle Möglichkeiten der Förderung auszuschöpfen, bevor die Entscheidung getroffen wird, ob ein Kind künftig im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen zieldifferent gefördert wird. Für **Schulanfänger** gilt daher, dass nur in Ausnahmefällen (z. B. beim Wunsch *Förderschule* der Eltern) ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der AO-SF gestellt werden sollte. Kinder mit dem vermuteten Förderschwerpunkt „Lernen“ sollen zunächst in der Eingangsphase der Grundschule gefördert werden.

Es wird aber auch künftig Fälle geben, in denen deutliche Anhaltspunkte bereits vor Beginn der Schulpflicht dafür vorliegen, dass ein Kind künftig nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erfolgreich gefördert werden kann. Sofern Eltern die Anzeichen für die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung objektiv nicht erkennen können oder ein entsprechendes Verfahren grundsätzlich ablehnen, sind die Schulleitungen gehalten, entsprechende Schülerangelegenheiten mit der Schulaufsichtsbehörde zu beraten. Einzelfallregelungen sind daher durchaus möglich.

Information der Eltern

Der Antrag der Schule auf Eröffnung des Verfahrens ist die Ausnahme. Ist ein solches Verfahren gegen den Willen der Eltern dennoch erforderlich, sind die Eltern vorab unter Angabe der wesentlichen Gründe über die Antragstellung zu informieren.

Die Schulleitungen müssen dokumentieren, dass sie die Eltern zu der beabsichtigten Antragstellung informiert haben. Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Schule, Eltern und Kind ist ein wichtiger Baustein für die schulische Entwicklung und Förderung und das gemeinsame Mitwirken am Schulleben. Damit kommt eine kontinuierliche Information und Beratung gerade in sogenannten „Problemfällen“ einer besonderen Bedeutung zu. Für die Eltern ist das Verfahren transparent und offen zu gestalten. Die Fragestellung nach dem eventuell vermuteten besonderen Bedarf an Unterstützung und einem möglichen anderen Förderort wird in der Regel Teil eines längeren und kontinuierlichen Beratungsprozesses sein. Die Maßnahmen im individuellen Förderplan müssen im Vorfeld transparent kommuniziert und möglichst gemeinsam abgestimmt werden.

Die Informationspflicht beinhaltet auch die Aufklärung über den genauen Verfahrensablauf. Hier bietet das bereits erwähnte Informationsblatt für Eltern eine erste Hilfe. Bei Unstimmigkeit mit den Eltern hat die Informationspflicht besondere Bedeutung. Wir empfehlen die schriftliche Form, da eine fehlende Information einen Verfahrensfehler darstellt. Die Schule ist in diesem Fall beweispflichtig.

Termine und Fristen

Der Antrag auf Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens ist durch die Schule innerhalb des Schuljahres so früh wie möglich - **spätestens aber mit Ablauf des Monats Februar** zu stellen. Die Frage der Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Begutachtung eines Schülers/ einer Schülerin sollte deshalb bereits in der Klassenkonferenz zum Schulhalbjahr thematisiert werden. Nach dem 1. März sollten Anträge nur noch in begründeten Ausnahmefällen gestellt werden. Die Schulaufsichtsbehörde informiert Sie, sollte in einem Schuljahr eine hiervon abweichende Frist gelten.

Für Schüler und Schülerinnen der Klasse 4 können Anträge im Hinblick auf die bereits im Herbst alljährlich stattfindenden Sek.I-Übergangskonferenzen nur in besonderen Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Schulaufsicht gestellt werden.

1.2 Antragsunterlagen

Allen Anträgen (auch Anträgen der Eltern) sind folgende Unterlagen beizufügen.

Bitte nutzen Sie hierzu ausschließlich die vom Schulamt vorgegebenen aktuellen Formulare, die Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bildung/schulamt/formulare-und-links/>

- **Beiblatt zum Begleitbogen**

Checkliste der erforderlichen Unterlagen für die Vorlage eines Antrags auf Eröffnung des Verfahrens nach der AO-SF.

- **Begleitbogen Seite 1- 4**

Bei der Ausfüllung des Bogens ist darauf zu achten, dass die Angaben zur Schülerin/ zum Schüler, für die/ den die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beantragt wird, zu allen Punkten vollständig und aktuell sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zur Erziehungsberechtigung und zur Personensorge. Sofern beide Elternteile erziehungsberechtigt sind, sind auch die Personalien beider Elternteile anzugeben. Geht die Initiative zur Durchführung des Verfahrens von den Eltern aus, fügen Sie bitte diesen Antrag ebenfalls bei (AO-SF Antrag auf Eröffnung des Verfahrens).

- **AO-SF Entwicklungsbericht zur Eröffnung des Verfahrens**

Der Bericht der allgemeinen Schule hat einen hohen Stellenwert, zumal er auch als Grundlage für die Entscheidung des Schulamtes über die Eröffnung des Verfahrens dient. So wird beispielsweise das Schulamt von der Eröffnung des Verfahrens absehen, wenn die Schule nicht schlüssig darlegt, dass sie alle eigenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Des Weiteren ist der Bericht durch Zeugnisse, Unterrichtsdokumentationen, sowie durch die individuelle Förderplanung des Kindes zu ergänzen.

Die Zustimmung der Eltern vorausgesetzt, sollten dem Bericht auch weiterführende ärztliche Stellungnahmen oder Berichte von Therapeuten (zum Beispiel Logopädie, Physio- und Ergotherapeuten) beigefügt werden. Bei Anträgen vor Beginn der Schulpflicht ist die Vorlage eines Entwicklungsberichts der Kindertagesstätte oder des Kindergartens erforderlich.

2. Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Ein Verfahren wird nur bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und wenn die Schule hinreichend dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat, eröffnet.

Entscheidet sich die zuständige Schulaufsicht für die Eröffnung des Verfahrens, so erteilt sie den Auftrag zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und veranlasst gegebenenfalls eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde.

2.1 Beauftragung der Gutachter/innen

Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die zusammen Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder Schüler feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen (**dialogisches Verfahren**). Bei der Lehrkraft der allgemeinen Schule wird es sich in der Regel um die Klassenleitung des Kindes handeln, bei einem Kind vor Schuleintritt eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die es zu besuchen hätte. **Die Beteiligung der Lehrkraft der Regelschule ist bei sämtlichen Verfahrensschritten (Unterrichtsbeobachtungen, Tests, Gespräche etc.) verpflichtend.**

Die Beauftragung erfolgt durch die Schulaufsichtsbeamtin/ den Schulaufsichtsbeamten für allgemeine Schulen, soweit es sich um Behinderungen im Sinne einer Lern- und Entwicklungsstörung (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit) handelt, im Übrigen durch die/ den für Förderschulen zuständige/n Schulaufsichtsbeamtin/ Schulaufsichtsbeamten. Die Beauftragung der Lehrkräfte erfolgt im Benehmen mit deren Schulleitungen.

Für die beauftragten Lehrkräfte hat die fristgemäße Erstellung (**max. zehn Wochen**) des pädagogischen Gutachtens dienstliche Priorität. Die damit möglicherweise verbundenen erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sind im Vertretungskonzept der Schulen zu berücksichtigen. Der Grundsatz der qualifizierten Vertretung ist auch hier zu beachten und durch die Schulleitungen sicherzustellen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Durchführung des AO-SF den Lehrkräften in ihrem sogenannten Hauptamt obliegt.

Dienstreisegenehmigungen für erforderliche Dienstfahrten (zum Beispiel zu einer Schule, zu den Eltern) gelten jeweils mit der Beauftragung zur Durchführung des Verfahrens sowohl für die Lehrkraft der allgemeinen Schule wie auch für die Lehrkraft der Förderschule als erteilt.

2.2 Pädagogisches Gutachten

Das Gutachten enthält gemäß Nummer 13.1.2 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 AO-SF Abs. 1 neben den Personendaten folgende Informationen:

- vorschulische Bildung, Erziehung und Förderung, bisheriger schulischer Bildungsweg, Lebensumfeld, soweit dies für die schulische Bildung und Erziehung von Bedeutung ist,
- Lernentwicklung, Leistungsstand, Arbeits- und Sozialverhalten, Ergebnisse der Test- und Lernprozessdiagnostik, daraus folgender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Inhalt des Gesprächs mit den Eltern, Elternwunsch zum Förderort (allgemeine Schule oder Förderschule)

Das Gutachten kann auf schulische Unterlagen Bezug nehmen oder darauf verweisen.

Das Gutachten schließt mit einem begründeten Vorschlag für die Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte sowie ggf. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung. Weiterhin sollte ein mit den Schulen abgestimmter Vorschlag zum Förderort abgegeben werden.

Sofern der Beschulungsvorschlag eine Schule betrifft, die nicht am Verfahren beteiligt ist, ist das Schulamt bereits vor Abschluss des Verfahrens im Sinne einer optimalen Koordinierung zu informieren.

Im Rahmen der Elterngespräche sollte deutlich gemacht werden, dass durch das Verfahren zunächst der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung überprüft wird. Erst anschließend erfolgt die Entscheidung der Schulaufsicht hinsichtlich des festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und des Förderortes.

Informationspflicht

Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein und informieren sie im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ab-

lauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote (§ 13 Abs. 2 AO-SF). Beratungs-, Förder- und Therapieangebote für Kinder und Jugendliche im Kreis Gütersloh sind dabei einzubeziehen. Ebenso Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit Behinderungen oder weitere Fachverbände. Die Entscheidung darüber, welche Institution die Eltern zur Beratung hinzuziehen, liegt allein bei ihnen.

Die Eltern sind im Rahmen dieser Information über alle für ihr Kind in Betracht kommenden schulischen Förderorte in Kenntnisse zu setzen. Hierzu gehören insbesondere die allgemeinen Schulen des Gemeinsamen Lernens, aber auch die entsprechenden Förderschulen.

Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, zieht die Schulaufsichtsbehörde bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung eine Person hinzu, die die Herkunftssprache spricht (§ 20 AO-SF).

Bei Kindern, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, ist bei der Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sprachkundige Vermittlung hinzuzuziehen. Ansprechpartner sind hierbei in der Hauptsache die beim Schulamt für den Kreis Gütersloh beschäftigten **Lehrerinnen und Lehrer für den mutter- bzw. herkunftssprachlichen Unterricht**. Die Beteiligung anderer sprachkundiger Personen ist möglich, sollte auf jeden Fall aber **kostenneutral** sein. Sofern aufgrund einer erheblichen Brisanz des Falles doch auf einen staatlich vereidigten Dolmetscher zurückgegriffen werden soll, wenden Sie sich bitte im Vorfeld an das Schulamt.

Im Übrigen wird der sonderpädagogische Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auch mit Hilfe sprachunabhängiger Verfahren ermittelt.

Frist zur Erstellung des Gutachtens

Die Gutachterinnen erhalten für die Gutachtenerstellung eine Frist von ca. zehn Wochen. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums sollten der zuständigen Schulaufsicht die entscheidungsreifen Unterlagen (Gutachten mit allen Unterlagen) chronologisch geordnet und auf einem Heftstreifen gelocht vorliegen. Natürlich kann es im Einzelfall davon auch ausnahmsweise abweichende Regelungen geben. Begründete Terminüberschreitungen sind

allerdings dem Schulamt rechtzeitig mitzuteilen. Das sonderpädagogische Gutachten muss ein Datum tragen und **von beiden Gutachtern/innen unterschrieben** werden.

Besondere Beschulungsvoraussetzungen

Sollten für die Beschulung eines Kindes besondere sächliche oder personelle Voraussetzungen erforderlich sein, sind diese im pädagogischen Gutachten ausführlich darzustellen. Das Schulamt stimmt dann mit dem Schulträger die Umsetzung an dem Förderort ab.

Verbindliche Aussagen zur Notwendigkeit einer Schulbegleitung beziehungsweise eines Integrationshelfers während des Schulbesuchs sind zu unterbleiben. Diese Entscheidung ist ausschließlich den hierfür zuständigen Bewilligungsbehörden (Jugendämter, Sozialämter) vorbehalten.

Gastschulverhältnis

Die Schulleitung kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen (siehe hierzu § 46 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW). Die Aufnahme ist eine innere Schulangelegenheit und ist daher grundsätzlich nicht Angelegenheit des Schulamtes.

In einem laufenden AO-SF Verfahren kann die Aufnahme als Gastschüler beziehungsweise als Gastschülerin, insbesondere an einer Förderschule, jedoch die Erwartungshaltung der Eltern auf eine bestimmte Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde hervorrufen. Im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde sollte daher ein Austausch stattfinden. Es wird den Schulleitungen daher anheimgestellt, mit der zuständigen Schulaufsicht vor Aufnahme eines Gastschülers/ einer Gastschülerin Kontakt aufzunehmen und den jeweiligen Einzelfall abzustimmen. Wir bitten davon abzusehen, Eltern direkt an das Schulamt zu verweisen, da die schlussendliche Entscheidung bei der Schulleitung liegt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, dass Eltern sich mit der Aufnahme eines Gastschulverhältnisses vor Abschluss des AO SF-Verfahrens schriftlich einverstanden erklären.

2.3 Schulärztliche Untersuchung

Soweit dies für erforderlich gehalten wird, veranlasst das Schulamt vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigung und Behinderung aus medizinischer Sicht (vgl. § 13 Abs. 3 AO-SF).

Eine schulärztliche Untersuchung ist anders als bisher nicht mehr in allen Fällen erforderlich. Insbesondere bei den Sinnesschädigungen wird auf bereits vorhandene Gutachten und Atteste zurückgegriffen werden können. Aber auch bei den Lern- und Entwicklungsstörungen werden medizinische Gutachten nicht in allen Fällen benötigt.

Entscheidend ist die Einschätzung, inwieweit eine medizinische Diagnostik Einfluss auf die Entscheidung beziehungsweise Empfehlung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und den Förderschwerpunkten haben könnte. Weder Schule noch Schulaufsicht haben die Aufgabe, eine Behinderung nach medizinischen Maßstäben festzustellen; vielmehr geht es um das pädagogische Urteil darüber, ob die Behinderungen einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründet (vgl. Begründung Allgemeiner Teil zum Regierungsentwurf). Sofern aus Ihrer Sicht eine schulärztliche Untersuchung erforderlich oder angezeigt ist, bitten wir rechtzeitig um Mitteilung. In diesen Fällen wird durch das Schulamt die schulärztliche Begutachtung veranlasst. Das medizinische Gutachten wird durch das Gesundheitsamt direkt an die beauftragten Lehrkräfte weitergeleitet, die die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung in das pädagogische Gutachten einzubeziehen haben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung. Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde medizinisch festgestellt worden ist. In diesen Fällen ist daher zwingend eine Einbindung der schulärztlichen Untersuchung erforderlich (siehe § 42 AO-SF).

2.4 Weiterleitung des Gutachtens

Die beauftragten Lehrkräfte legen ihr Gutachten mit allen Unterlagen dem Schulamt zur Entscheidung darüber vor, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht. Das Schulamt kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

2.5 Akteneinsicht der Eltern

Nach § 13 Abs. 7 AO-SF gibt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht. Aufgrund der Besonderheiten des AO-SF Verfahrens und der engen Beziehung besteht zwischen den Eltern und den beauftragten Lehrkräften ein besonderes Vertrauensverhältnis; in der Regel wird ein gemeinsamer Konsens im Hinblick auf die bestmögliche Förderung des Kindes bereits ohne Beteiligung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, dass die mit der Durchführung des AO-SF-Verfahrens befassten Lehrkräfte, den Eltern bereits im Rahmen des Abschlussgespräches **Einblick** in das pädagogische Gutachten sowie allen Unterlagen, auf denen es beruht, zu gewähren. Daher sollte das Gutachten möglichst wertfrei und objektiv formuliert sein. Im Rahmen des Gesprächs ist darauf hinzuweisen, dass die Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller zugrundeliegenden Informationen sowie den personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Förderung trifft, so dass aus dem pädagogischen Gutachten kein Anspruch auf eine entsprechende sonderpädagogische Förderung oder eine bestimmte Schulform entsteht. Eine Kopie des Gutachtens wird den Eltern auf Wunsch durch das Schulamt **nach Abschluss des Verfahrens** zur Verfügung gestellt.

2.6 Ermittlung möglicher Förderorte

Das Schulamt ermittelt, welche Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Die Eltern werden um eine Erklärung darüber gebeten, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen. Diese Formulierung verdeutlicht noch einmal, dass die allgemeine Schule der Regelförderort sein soll.

3. Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Die Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt beziehungsweise die Förderschwerpunkte, die Festlegung eines vorrangigen Förderschwerpunktes und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung trifft das Schulamt nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen. An die Stelle der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Förderort tritt deren begründeter Vorschlag. Bei dem Vorschlag zum Förderort berücksichtigt das Schulamt in der Regel dem Elternwillen.

3.1 Elterngespräch im Schulamt

Sofern nicht bereits eine einvernehmliche Klärung zwischen Eltern und Gutachtern/innen herbeigeführt werden konnte, informiert das Schulamt die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie auf deren Wunsch zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (vgl. § 13 Abs. 6 AO-SF)

3.2 Schriftlicher Bescheid des Schulamtes

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und gegebenenfalls die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung. Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, wird durch die Schulaufsichtsbehörde der vorrangige Förderschwerpunkt bestimmt.

Eine verbindliche Entscheidung über den Förderort erfolgt in dem Bescheid jedoch nicht. Diese Entscheidung obliegt den Eltern. Insofern handelt es sich bei der im Bescheid genannten Schule lediglich um einen Vorschlag und nicht um eine Zuweisung. Der § 20 Abs. 4 SchulG (Zuweisungsrecht der Schulaufsicht in besonderen Ausnahmefällen) bleibt hiervon unberührt.

Nach § 3 Abs. 1 AO-SF können einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen:

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit)
2. Geistige Behinderung
3. Körperbehinderung
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung)
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

Im Hinblick auf Ziffer 6 (Autismus-Spektrum-Störung) ist zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung voraussetzt, dass eine Autismus-Spektrum-Störung in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde medizinisch festgestellt worden ist. In diesem Fall ist daher eine medizinische Untersuchung abweichend von den sonstigen Fällen zwingend erforderlich. Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt nach § 2 Abs. 2 AO-SF zu (Die schulrechtlichen Vorschriften bestimmen nach wie vor die bisher bekannten sieben Förderschwerpunkte). Eine Autismus-Spektrum-Störung kann einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen, stellt insoweit aber keinen eigenständigen Förderschwerpunkt dar und muss einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden.

Das Schulamt schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. Bereits mit dem Vorschlag muss gewährleistet sein, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der für Gemeinsames Lernen vorgesehenen Schule erfüllt sind.

Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen das Schulamt mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor. Die Bestimmung des Förderortes folgt in der Regel dem Elternwillen.

Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen als der vom Schulamt vorgeschlagenen allgemeinen Schule mit einem Angebot zum Gemeinsamen Lernen beziehungsweise an einer anderen Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt anmelden. Übersteigt in diesem Fall die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze, haben die Kinder den Vorrang, für die diese Schule von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagen worden ist. Vor der Aufnahme holt die Schule die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein (vgl. § 16 Abs. 5 AO-SF).

Unter dem Ort der sonderpädagogischen Förderung ist nicht eine konkrete einzelne Schule zu verstehen, sondern die allgemeine Schule oder die Förderschule mit dem festgestellten Förderschwerpunkt als solche.

In besonderen Ausnahmefällen kann - wie unter 3.2 bereits ausgeführt- die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (vgl. § 20 Abs. 4 SchulG NRW). Das Schulamt muss die Gründe darlegen und den Eltern die Gelegenheit geben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Die Entscheidungen werden den Eltern durch das Schulamt schriftlich und mit einer Begründung mitgeteilt. Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde können weiterhin probeweise für einen Zeitraum von 6 Monaten festgesetzt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Im Interesse eines geordneten Unterrichts erfolgt ein Schulwechsel in der Regel erst mit Beginn des folgenden Schulhalbjahres.

Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst das Schulamt die Aufnahme in einer Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.

3.3 Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vor (§ 17 Abs. 5 AO-SF).

Dies betrifft nicht nur die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die im Rahmen des Gemeinsamen Lernens unterrichtet werden, sondern auch die Schülerinnen und Schüler an Förderschulen. Es sind für alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an Unterstützung im Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Zuständig ist der mit der Generale Gemeinsames Lernen betraute Schulaufsichtsbeamte, soweit der Übergang in eine allgemeine Schule erfolgt, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Soweit der Übergang von einer allgemeinen Schule in eine Förderschule oder der Übergang von dem Primarbereich einer Förderschule in die Sekundarstufe I einer Förderschule ansteht, entscheidet der Schulaufsichtsbeamte für Förderschulen.

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde muss vor den festgelegten Anmeldeterminen zu den weiterführenden Schulen (in der Regel im Februar eines jeden Jahres) getroffen und den Eltern schriftlich mitgeteilt werden. Das entsprechende Übergangsverfahren findet deshalb auch schon während des 1. Schulhalbjahres statt. Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Schulen rechtzeitig schriftlich über den genauen Verfahrensablauf und die in diesem Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen.

Für die Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern gilt die VO-DV I. Danach übermittelt bei einem Schulwechsel die abgebende Schule nach vorheriger Information der Eltern personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. Im Einzelnen verweisen wird auf die Bestimmungen der VO-DV I. Einen aktuellen Ablaufplan zum Übergang finden Sie unter:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bildung/schulamt/inklusion-schule-fuer-alle-gestalten/>

4. Sonstiges

4.1 Klagerecht der Eltern

Bei den Entscheidungen des Schulamtes handelt es sich um Verwaltungsakte, gegen die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Minden geklagt werden kann. Solche Klagen haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung (siehe § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO) und bewirken, dass die getroffenen Entscheidungen nicht vollzogen werden können, es sei denn, das Schulamt ordnet die sofortige Vollziehung seines Beschlusses an. In diesem Fall hätte die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Allerdings könnten die Eltern dann versuchen, beim Verwaltungsgericht Minden die aufschiebende Wirkung ihrer Klage wiederherstellen zu lassen (vorläufiger Rechtsschutz).

Sieht das Schulamt von der Anordnung der sofortigen Vollziehung ab oder gibt das Verwaltungsgericht Minden einem Antrag der Eltern auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung statt, ist der Schüler bzw. die Schülerin während des Klageverfahrens wie eine Regelschülerin /ein Regelschüler zu behandeln. Insbesondere die Folgen einer Nichtversetzungsentscheidung wären dann zu beachten.

Ein Verbleib in der bisherigen Lerngruppe trotz zuvor beschlossener Nichtversetzung beziehungsweise eine Versetzung aus pädagogischen Gründen wird in einem Rechtsstreit mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Stattgabe der Klage führen. Die Nichtversetzung muss daher im Zeugnis dokumentiert und der Verbleib in der Lerngruppe aus pädagogischen Gründen den Eltern mündlich mitgeteilt werden.

4.2 Zeugnisbemerkungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Gemeinsamen Lernens beschult werden, ist § 21 Abs. 6 AO-SF zu beachten. Danach erhalten die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang.

Eine Bemerkung zum Fortbestand des Unterstützungsbedarfs wird immer in die Zeugnisse aufgenommen, sofern diese nicht eine Bemerkung zum Wechsel des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs oder zur Aufhebung des Unterstützungsbedarfs enthalten (s.u.).

Für die **Bemerkungen auf den Zeugnissen** gelten die **Anlagen 1 und 2 der VV zu §§ 18 und 21 AO-SF**. Das Schulamt hatte den Schulen in diesem Zusammenhang bereits im Dezember 2015 eine Übersicht über die verschiedenen Fallgestaltungen mit den dazugehörigen Formulierungen zukommen lassen. Diese Formulierungen gelten auch weiterhin. Die Zeugnisbemerkungen bezogen auf die Schulformen Grundschule und Förderschule finden Sie unter <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bildung/schulamt/formulare-und-links/>

Im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten die Schülerinnen und Schüler nur am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis (kein Halbjahreszeugnis im Bildungsgang Geistige Entwicklung).

Hinweise auf laufende AO-SF-Verfahren oder sonstige Entscheidungen in AO-SF-Verfahren dürfen in Zeugnissen **nicht** aufgenommen werden. Auch ein Wechsel des Förderortes bei unverändertem Förderschwerpunkt und Bildungsgang wird **nicht** im Zeugnis vermerkt.

Nachteilsausgleiche müssen ggf. bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden, werden aber **nicht** im Zeugnis vermerkt.

4.3 Versetzung/Übergang in eine andere Klasse von Schülern/Schülerinnen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Die Versetzung von Schülern/Schülerinnen, die zielgleich unterrichtet werden, erfolgt auf der Grundlage des § 7 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS). Bei Schülern/Schülerinnen, die zieldifferent beschult werden, findet eine Versetzung nicht statt. Hier entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres, in welcher Klasse die Schülerin oder Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird (§§ 34 und 41 AO-SF).

4.4 Zurückstellung vom Schulbesuch und Verbleib im Kindergarten

Zurückstellungen vom Schulbesuch sind nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW aus erheblichen gesundheitlichen Gründen möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Erhebliche gesundheitliche Gründe liegen in der Regel dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Schuleingangsuntersuchung bereits festgestellt wird, dass bei diesen Kindern im kommenden Schuljahr erhebliche Ausfallzeiten zu verzeichnen werden. Hierzu hat das Ministerium

für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW ausgeführt, dass bei folgenden Tatbeständen auch eine Schulrückstellung denkbar ist:

- Kinder mit schweren Erkrankungen, die eine länger andauernde oder tiefgreifende Therapie hatten, haben oder haben werden (z.B. Herz-OP, onkologische Erkrankung, Folgen eines Unfalls),
- Kinder mit psychiatrischen Diagnosen oder schweren emotionalen Störungen, deren Erkrankungsausmaß oder Behandlungsphase erhebliche Schwierigkeiten erwarten lässt,
- Kinder mit schweren Traumatisierungen oder Deprivationserscheinungen, z.B. Flüchtlinge aus Kriegsgebieten oder spät in eine neue Familie und Umgebung aufgenommene Pflegekinder.

Zurückstellungen von Kindern, die auf Wunsch ihrer Eltern noch ein weiteres Jahr in vorschulischen Einrichtungen verbleiben sollen, deren Betreuungsplätze aus Mitteln des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) finanziert beziehungsweise teilfinanziert werden (z. B. heilpädagogische Kindergärten, aber auch Regelkindergärten mit Integrationsplätzen beziehungsweise mit entsprechender Zusatzförderung) sind nur dann möglich, **wenn akute und gravierende gesundheitliche Umstände** eingetreten sind. Hierzu können schwere Operationen (z. B. Herz-OP), langfristige medizinische Behandlungen (z. B. Einstellung der Medikation bei Epilepsie), Reha-Maßnahmen sowie schwerwiegende Verletzungen, auch psychische Traumata gehören, die dazu führen, dass die Kinder zu Beginn der Schulpflicht beziehungsweise während des Schuljahres längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen können.

Die Schulrückstellung ist nur dann möglich, wenn die Finanzierung in der Kindertagesstätte gesichert ist; ansonsten besteht die Gefahr, dass das Kind für diesen Zeitraum keine Förderung erhält. Daher sollten Zurückstellungen weiterhin Ausnahmen bleiben; dies betrifft auch Regelkindergartenkinder.

Der LWL hat in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass eine (drohende) Behinderung die Weiterfinanzierung des entsprechenden Kindergartenplatzes nicht rechtfertigt. Dies gilt vor allem für Entwicklungsverzögerungen sowie für geistige und körperliche Behinderungen. Auch die Erwartung der Eltern, dass ihr Kind durch ein weiteres Jahr im Kindergarten

deutlich besser auf die schulischen Anforderungen vorbereitet wird, begründet nach Informationen des LWL keine Ausnahme.

Aber selbst dann, wenn ein Zurückstellungsfall vorliegt, der die erforderlichen Kriterien im o. g. Sinne erfüllt, ist die Durchführung eines Verfahrens gem. AO-SF **nicht zwingend erforderlich**. Diesbezüglich hat der LWL mitgeteilt, dass für eine Weiterbewilligungsentscheidung kein sonderpädagogisches Gutachten benötigt wird, sondern dass hierfür medizinische Stellungnahmen (z. B. durch Fachärzte, Kliniken, Amts- und Schulärzte), die die gravierenden gesundheitlichen Umstände deutlich darstellen, ausreichen.

Unabhängig davon ist ein AO-SF durchzuführen, wenn erhebliche Entwicklungsrückstände vorliegen, um den Bedarf an Unterstützung und den Förderort zu prüfen. Das Schulgesetz sieht in diesen Fällen keine grundsätzliche Schulrückstellung vor, so dass es bei einem entsprechenden AO-SF-Verfahren nicht zur Frage der Förderung durch den LWL kommt.

4.5 Jährliche Überprüfung

Wie bisher überprüft die Klassenkonferenz bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgestellte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen. Ist ein Wechsel des Förderortes, des Förderschwerpunktes oder des Bildungsgangs erforderlich oder soll die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung erfolgen, ist der Schulaufsichtsbehörde ein entsprechender Antrag nebst Leistungs- und Entwicklungsbericht zu übersenden.

Bitte verwenden Sie den aktuellen Antragsvordruck, zu finden unter

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bildung/schulamt/formulare-und-links/>

4.6 Wechsel des Förderortes auf Wunsch der Eltern

Das Verfahren zum Wechsel des Förderortes ist in § 17 Abs. 2 AO-SF geregelt. Allerdings regelt diese Bestimmung nur den Fall, wenn dieser Wechsel auf der Grundlage eines Beschlusses der zuständigen Klassenkonferenz erfolgen soll. Nicht geregelt ist der Fall, wenn ein entsprechender Förderortwechsel allein auf Wunsch der Eltern stattfinden soll.

Die Bezirksregierung Detmold hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, dass ein Wechsel des Förderortes auch auf Wunsch der Eltern erfolgen kann, weil das Wahlrecht der

Eltern gemäß § 16 AO-SF (Gemeinsames Lernen oder Förderschule) nicht nur am Ende des AO-SF-Verfahrens, sondern auch noch zu einem späteren Zeitpunkt gilt.

Nach Informationen der Bezirksregierung ist weder aus der AO-SF noch aus der Systematik der Verordnung erkennbar, dass das Wahlrecht der Eltern nur bei der Feststellung des Förderbedarfs besteht und danach erlischt oder eingeschränkt wird. Eine zeitliche Beschränkung des Wahlrechts der Eltern sieht die Verordnung nicht vor.

Ein Wechsel des Förderortes auf Wunsch der Eltern kann insofern auch ohne das Verfahren gem. § 17 AO-SF erfolgen, d.h. die Eltern können ihr Kind an einer anderen Schule anmelden, ohne dass es der Zustimmung der Klassenkonferenz bedarf.

Allerdings obliegt die Suche nach einer entsprechend aufnahmebereiten Schule allein den Eltern und nicht der Schulaufsichtsbehörde, weil das Kind schulisch versorgt ist und der Schulwechsel allein auf Wunsch der Eltern erfolgen soll. Insofern bedarf es auch keiner schriftlichen Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde. Diese ist aber über einen entsprechenden Schulwechsel unverzüglich zu informieren.

Bitte geben Sie den Inhalt dieses Leitfadens Ihrem Kollegium zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulamt des Kreises Gütersloh gern zur Verfügung.

gez. S. Kern M. Kuntze A. Geist

Sekretariat Schulamt 05241 - 85 15 12

Mail: Sekretariat.Schulamt@kreis-guetersloh.de

Kreishaus Gütersloh

Raum 2316